

# Der neue Bundesratbeschluss gegen die Ueberfremdung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1965)

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938383>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der neue Bundesratbeschluss gegen die Ueberfremdung

Der Bundesrat hat seinen Beschluss über die Begrenzung und Herabsetzung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften auf den 1. März 1965 in Kraft gesetzt und gleichzeitig seinen früheren Beschluss vom 21. Februar 1964 in der gleichen Sache aufgehoben. Die neuen Massnahmen gelten für alle öffentlichen und privaten Betriebe mit Ausnahme der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft der privaten Haushaltungen, der öffentlichen und privaten Spitäler sowie der Heime und Anstalten, welche der Erziehung, Ausbildung, Pflege oder Unterbringung von Kindern oder Erwachsenen dienen. Immerhin werden die Vorschriften über den Stellenwechsel auf das Personal der ausgenommenen Betriebe angewendet.

Der Beschluss führt die sogenannte doppelte Plafonierung ein. Das heisst, dass die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte sowohl von der Höhe des gesamten Personalbestandes eines Betriebes als auch von der Höhe des Ausländerbestandes des Betriebes bestimmt wird. Als Ausländer gelten dabei die kontrollpflichtigen fremden Arbeitskräfte, nicht aber jene, welche eine Niederlassungsbewilligung besitzen. Neue Aufenthaltsbewilligungen werden nur erteilt, wenn einerseits der Gesamtbestand eines Betriebes an Arbeitskräften dadurch nicht über 95 Prozent des Ausgangsbestandes ansteigt und andererseits auch die Zahl der im gleichen Betrieb beschäftigten Ausländer nicht 95 Prozent des Ausländerbestandes am 1. März 1965 überschreitet. Das bedeutet also, dass Arbeitsplätze, die durch den Wegzug von Schweizern frei werden, nicht mehr durch Ausländer besetzt werden können und dass jeder einzelne Betrieb auf fünf vom Hundert der bisher von ihm beschäftigten Ausländer zu verzichten hat. Dieser Verzicht muss bis zum 30. Juni vollzogen sein.

In Härtefällen kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen; ein Anspruch auf Ausnahmebewilligungen besteht jedoch nicht. Es sind drei Möglichkeiten für Ausnahmen vorgesehen: Erhöhung des Ausländerbestandes (nur bei ausgesprochenen Notfällen und zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Forschung); Befreiung von der Pflicht zur Herabsetzung des Ausländerbestandes (nur bei Betrieben, die erhebliche Aufwendungen für Rationalisierung machten und den Gesamtpersonalbestand seit dem 1. März 1963 um mindestens zehn Prozent bereits vermindert haben); Erhöhung des Gesamtpersonalbestandes durch Anstellung einheimischer Arbeitskräfte (wenn sonst schwere volkswirtschaftliche Schäden entstehen oder die Existenz des Betriebes gefährdet würde).

Die letztgenannte Ausnahmemöglichkeit erinnert daran, dass jeder Betrieb, der Ausländer beschäftigt, seinen Gesamtpersonalbestand auch nicht durch die Anstellung von Schweizern erhöhen darf. Einzig Unternehmen, welche ausschliesslich Schweizer und Niedergelassene beschäftigen, unterliegen keinen Beschränkungsmassnahmen. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird die Aus-

Interessantes von der Schweizerischen  
nahmevorschriften sinngemäss auf neue Betriebe anwenden, von denen diejenigen in erster Linie zu berücksichtigen sind, die neue, Arbeitskräfte einsparende Verfahren anwenden. Der Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind jedoch enge Grenzen gesetzt, da insgesamt höchstens 5000 ausländische Arbeitskräfte im Jahr und für die Erhöhung der Gesamtbestände höchstens 12 000 einheimische Arbeitskräfte in den Genuss dieser Ausnahme gelangen dürfen.

Ueber den Stellenwechsel wird bestimmt, dass Bewilligungen dazu im ersten Aufenthaltsjahr des ausländischen Arbeitnehmers und bei Saisonberufen während der Dauer der Saison in der Regel nicht erteilt werden.

Für das Baugewerbe gelten zusätzliche Vorschriften. Hier wird eine Begrenzung der Zahl der Saisonarbeiter auf 145 000 verfügt, was nach der Auffassung des Bundesrates eine Herabsetzung des Ausländerbestandes im Baugewerbe, der im August 1964 rund 190 000 Personen betrug, um 13 000 Personen zur Folge haben dürfte. Angesichts dieser beträchtlichen Kürzung sind die Betriebe des Baugewerbes, bei denen die Zahl der Saisonarbeiter begrenzt wird, von der für die übrigen Betriebe geltenden Pflicht zur Herabsetzung des Ausländerbestandes um fünf Prozent befreit. Die Kantone werden zudem dafür sorgen, dass die Zahl der im Jahre 1964 erteilten Grenzgänerbewilligungen für Arbeitskräfte des Baugewerbes nicht überschritten wird.

Die vom Bundesrat zugegebene Problematik der nun für 1965 geltenden Bestimmungen tritt bei den Massnahmen im Baugewerbe besonders deutlich in Erscheinung. In Anbetracht des grossen Bedarfes an Arbeitskräften vor allem auch für den Wohnungsbau wäre eigentlich eine Begrenzung des Zuzuges von Ausländern hier nicht erwünscht. Sie wird aber im Zeichen des Kampfes gegen die Ueberfremdung trotzdem vorgenommen und trifft nun ausgerechnet diese Saisonarbeiter, von denen anerkanntermassen eine geringere Ueberfremdungsgefahr droht, während die rund 300 000 Aufenthalter von den Einschränkungsmassnahmen nicht berührt werden.

Als Parameter für den Beschäftigungsgrad der Arbeiter und Angestellten in der Schweiz können die alljährlich durchgeführten Erhebungen über die Arbeitslosigkeit betrachtet werden. Im Jahre 1964 betrug die Arbeitslosigkeit durchschnittlich lediglich 0,1 Prozent und hat im Vergleich zum Vorjahr erneut abgenommen. In den 2 967 Gemeinden der Schweiz wurden nämlich nur 288 Ganzarbeitslose gezählt.

B e r n - SDA - Das Schweizer Volk gab im Jahre 1963 8,915 Milliarden Franken für Versicherungszwecke aus. Der durchschnittliche Aufwand pro Kopf der Bevölkerung für diese Zwecke betrug somit 1 198 Franken. Die schweizerischen Versicherungsgesellschaften nahmen in derselben Zeitspanne aus dem direkten Schweizergeschäft Prämien in der Höhe von 2,277 Milliarden Franken ein. Die Statistik bezieht sich auf 36 Versicherungsgesellschaften, die der staatlichen Aufsicht unterstellt sind.